

Stand: 24.11.2016

Vergaberichtlinie der Stadt Balve

über die Gewährung von Zuwendungen aus Projektfonds (50/50 Verfügungsfonds) im Bereich der Stadt Balve „Innenstadt Balve“ zur Stärkung des zentralen Versorgungsbereichs

Grundlage: Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008 des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22.10.2008 in der Fassung vom 31.10.2015

1.) Fördergrundsätze und Förderzweck

Im Bereich der Stadt Balve „Stadterneuerungsgebiet Innenstadt Balve“ (s. Gebietsabgrenzung, Anlage 2) soll im Rahmen von finanziellen Zuschüssen, privates Engagement für die Erhaltung und Entwicklung der Balver Innenstadt unterstützt werden. Durch einen Projektfonds sollen kleinteilige, nicht kommerzielle Projekte, Aktionen und Maßnahmen angestoßen und umgesetzt und somit die Teilnahme engagierter Innenstadtakteure am Innenstadtbau gestärkt werden. Zugleich eröffnet der Fonds die Möglichkeit, finanzielle Mittel flexibler und lokal angepasster einzusetzen.

Der Verfügungsfonds setzt sich zu 50 % aus öffentlichen Finanzmitteln und zu mindestens 50 % aus privaten Mitteln zusammen.

2.) Allgemeine Fördervoraussetzungen

Der Fonds finanziert sich i. d. R. zu mindestens 50 % aus privaten Mitteln und wird zu gleichen Teilen aus Mitteln der Städtebauförderung kofinanziert. Der private Anteil kann von Akteuren der lokalen Wirtschaft, Grundstücks- und Immobilieneigentümern, Immobilien- und Standortgemeinschaften oder engagierten Privatpersonen akquiriert werden.

Die Mittel des Projektfonds können für Investitionen und die dafür notwendigen vorbereitenden Maßnahmen im Innenstadtbereich eingesetzt werden. Der Teil der Mittel, der nicht aus der Städtebauförderung stammt, kann auch für nichtinvestive Maßnahmen eingesetzt werden, wie z. B. Beratungsleistungen, Veranstaltungen.

Mittel aus dem Projektfonds sind vor allem für Sachkosten (investive Maßnahmen) einzusetzen.

Ein lokales Gremium entscheidet über die Verwendung der Fondsmittel sowie die Umsetzung der Maßnahmen. Das Gremium setzt sich sowohl aus Privaten als auch aus Vertretern der Stadtverwaltung und der Politik zusammen.

3.) Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der öffentlichen Mittel aus dem Verfügungsfonds besteht nicht. Die zur Verfügung stehenden Mittel sind freiwillige Leistungen des Landes

NRW. Eine Förderung durch den Verfügungsfonds erfolgt nur im Rahmen der bewilligten Fördermittel und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Das Vergabegremium entscheidet über Anträge aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und Zuweisungen auf Grundlage der Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008 des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22.10.2008 in der Fassung vom 31.10.2015

4.) Fördergegenstände

Es sollen kleinere Maßnahmen in kurzen Zeiträumen unterstützt werden, die unmittelbare Effekte und vermittelbare Erfolge bewirken. Die Maßnahmen müssen einen nachweisbaren Nutzen für die Innenstadt haben.

Gefördert werden:

- * Maßnahmen zur Belebung des Einzelhandels
- * Maßnahmen zur Aufwertung des Stadtbildes
- * Maßnahmen zur Imagebildung
- * Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit

5.) Besonderheiten

Nur der nicht aus der Städtebauförderung stammende Teil des Projektfonds (privater Anteil) kann für **nicht-investive Maßnahmen**, wie zum Beispiel:

- * Marketingaktionen aller Art (Broschüren, Flyer, etc.),
- * Ladenflächenmanagement,
- * Serviceoffensiven zur Kundenbindung (Lieferservice für Kunden, Kinderbetreuung, o. ä.),
- * Standortbroschüren,
- * Ergänzung der Reinigungsintervalle im Straßenraum,
- * Qualifizierungsmaßnahmen für Unternehmen,
- * Schaufenstergestaltungsworkshops,

eingesetzt werden.

Förderfähige **investive Maßnahmen** (Fördergegenstände) nach diesen Richtlinien sind:

- * bauliche Maßnahmen im Straßenraum,
- * Investitionen in die Möblierung und Beschilderung des öffentlichen Raumes,
- * die Anlage von Grünanlagen und Kunstprojekten,
- * die Umsetzung von Lichtkonzepten.

Förderfähige **investitionsvorbereitende Maßnahmen** sind:

- * die Erarbeitung von Analysen und Konzepten, die für die Umsetzung der investiven Maßnahmen erforderlich sind, wie:

- * Gestaltungs- und Nutzungskonzepte für Flächen im öffentlichen oder privaten Raum,
- * Erarbeitung von Standortprofilen,
- * Umnutzungskonzepte für Flächen,
- * Erstellung von Gestaltungsleitfäden,
- * Durchführung von Wettbewerben,
- * Befragungen oder Managementaufgaben.

6.) Höhe und Verwaltung des Projektfonds

Der Projektfonds stellt ein Budget in Höhe von 50.000 € für drei Jahre (bis zum Jahr 2019) bereit.

Voraussetzung für die öffentlichen Mittel in Höhe von 25.000 € ist, dass insgesamt 25.000 € private Mittel eingestellt werden. Für die Kalenderjahre 2017 und 2018 stehen jeweils 10.000 € und für das Jahr 2019 insgesamt 5.000 € öffentlicher Zuschuss zur Verfügung.

Verwalter des Verfügungsfonds ist das Bauamt der Stadt Balve.

7.) Art, Umfang und Höhe des Zuschusses pro Maßnahme

Die Maßnahmenförderung aus Mitteln des Projektfonds wird als Zuschuss gewährt. Der Zuschuss darf einen Betrag von 2.500 € pro Maßnahme nicht übersteigen.

Mittel des Projektfonds aus laufenden Programmjahren, die bis zum 1. August eines Jahres noch im Projektfonds bereitstehen, können in Gänze für eine Maßnahme beantragt werden. Die Begrenzung auf einen maximalen Zuschuss pro Maßnahme und Jahr wird in diesem Falle aufgehoben.

Der Antragsteller hat selbst mindestens 50 %-Anteil an Eigenmitteln bezogen auf die Gesamtkosten der Maßnahme zur Umsetzung der Maßnahme einzusetzen und nachzuweisen.

8.) Vergabegremium

Die Mittel werden durch ein Vergabegremium, welches sowohl aus Vertretern der Bürgerschaft als auch der Stadt Balve und deren Beauftragten besetzt ist, nach pflichtgemäßem Ermessen vergeben.

In dem Vergabegremium sind mindestens 3 Bürgerinnen und Bürger, die einen Querschnitt der Interessen in der Balver Innenstadt abdecken, vertreten.

Das Vergabegremium wird durch die Stadt Balve zusammengestellt.

Das Vergabegremium entscheidet über die Förderung im Rahmen einer nicht-öffentlichen Sitzung.

Stimmrecht über die Förderung der Projekte haben nur die Mitglieder des Vergabegremiums. Zur Entscheidung ist – bei Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern – die einfache Mehrheit (Enthaltungen werden nicht mitgezählt) erforderlich.

Bei Entscheidungen über Projekte in die ein/mehrere Mitglied/er des Vergabegremiums einbezogen oder Antragsteller sind, wird dem/n Betreffenden kein Stimmrecht erteilt.

Jedes Mitglied des Vergabegremiums hat einen Stellvertreter zu bestimmen.

Das Gremium setzt sich wie folgt zusammen:

3 Vertreter der Gewerbetreibenden

davon 1 Vertreter aus dem Balver Fachhandel e. V.

1 Vertreter aus der Stadtmarketing Balve GmbH & Co. KG.

1 Vertreter aus der Balver Heimwacht e. V.

2 Vertreter der Stadt:

davon 1 Vertreter Verwaltung

1 Bürgermeister

3 Vertreter aus der Politik:

davon 1 Vertreter CDU

1 Vertreter SPD

1 Vertreter UWG

9.) Antragsberechtigte / Antragstellung

Antragsberechtigt sind alle natürlichen oder juristischen Personen. Einzelpersonen, Unternehmen, Vereine, Verbände, Schulen sowie Kinder- und Jugendgruppen vertreten durch eine geschäftsfähige Person.

Anträge können ganzjährig gestellt werden. Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet.

Da über die Mittelvergabe durch das Entscheidungsgremium beraten wird, müssen Anträge mindestens 2 Monate vor dem geplanten Maßnahmenbeginn eingegangen sein. Die Entscheidungen über die Anträge sollen langfristig in einem vierteljährlichen Rhythmus getroffen werden.

Zur Antragstellung ist ein entsprechendes Antragsformular (siehe Anhang 4) zu nutzen. Dieses ist über das Bauamt der Stadt Balve erhältlich. Die Anträge sind ebenfalls an das Bauamt der Stadt Balve zu richten:

Bauamt der Stadt Balve

Widukindplatz 1

58802 Balve

Tel.: 02375 / 926-0

10.) Entscheidungskriterien

Für die Bewertung von Anträgen werden folgende Kriterien herangezogen:

- * *Lage im Innenstadtbereich: Die Maßnahme für die ein Zuschuss beantragt werden soll, muss innerhalb der Innenstadt Balve liegen/durchgeführt werden. (siehe Anhang 1 „Abgrenzung Innenstadtbereich“)*
- * *Gemeinschaftsgefühl: Die Maßnahme darf nicht nur einer Zielgruppe dienen, sondern sollte einen integrativen und gemeinschaftsbildenden Nutzen für unterschiedliche Gruppen/Akteure aufweisen.*
- * *Imagebildung: Die Maßnahme fördert das Image und die Identifikation mit der Balver Innenstadt.*
- * *Nachhaltige Entwicklung: Die Maßnahme muss eine nachweisbare langfristige Entwicklung/Verbesserung innerhalb des Innenstadtbereiches bewirken.*
- * *Beitrag zum integrierten Handlungskonzept (IHK): Die Maßnahme entspricht den Zielen der Balver Innenstadtentwicklung (siehe Anhang 3)*

Maßnahmen, die durch Beteiligungsprozesse und/oder mit Hilfe des Bauamtes entwickelt und qualifiziert wurden, werden vorrangig behandelt. Voraussetzung für die Förderung ist dass die technische Umsetzbarkeit durch die Stadtverwaltung bestätigt worden ist.

11.) Ausschlusskriterien

Folgende Maßnahmen können grundsätzlich nicht gefördert werden:

- * Maßnahmen, die anderweitig gefördert werden können (Vermeidung von Doppelförderungen)
- * Maßnahmen, mit deren Durchführung vor der Bewilligung bereits begonnen wurde oder die abgeschlossen sind (als Beginn ist bereits der Abschluss eines Leistungs- oder Lieferungsauftrag zu werten, Planungsarbeiten sind hiervon ausgenommen)
- * Laufende Betriebs- und Sachkosten des Antragstellers
- * Reguläre Personalkosten des Antragstellers
- * Jegliche Kosten, die nicht in direktem Zusammenhang mit der Maßnahme stehen
- * Maßnahmen, die der Gewinnerzielung dienen
- * Maßnahmen, deren Durchführung auch ohne Förderung nach diesen Richtlinien sichergestellt ist, beispielsweise wenn sie vor Inkrafttreten dieser Richtlinie regelmäßig durchgeführt wurde

12.) Mittelgewährung und Abrechnung

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in der Regel nach Durchführung der Maßnahme und Prüfung des Verwendungsnachweises. Ist eine vom Entscheidungsgremium ausge-

wählte Maßnahme ohne Vorfinanzierung nicht durchführbar, kann im Ausnahmefall auch eine Vorfinanzierung aus dem Projektfonds erfolgen.

Als Grundlage für die Auszahlung sind folgende Unterlagen notwendig:

- * Ein Bericht über die Maßnahme mit mindestens einem Foto
- * eine vollständige Kosten- und Finanzierungsübersicht (sämtliche Einzelpositionen der Maßnahme sind analog dem eingereichten Antrag einzeln aufzulisten)
- * Alle Originalrechnungen zu den Ausgaben
- * Angebote mit entsprechenden Preisvergleichen bei Ausgaben über 1.500 € (netto)

Spätestens vier Wochen nach Abschluss der Maßnahme ist seitens des Antragstellers ein Nachweis über die Verwendung der Mittel aus dem Projektfonds beizubringen. Nicht-verwendete Mittel sind umgehend zurückzuzahlen. Die Abrechnung muss innerhalb eines Zeitraums von zwei Monaten nach Abschluss der Maßnahme vorgenommen werden.

13. Zweckbindungsfristen

Für die aus dem Verfügungsfonds geförderten Maßnahmen gelten die nachfolgenden Zweckbindungsfristen:

- 5 Jahre für Förderung von beweglichen Gegenständen und für Ersteinrichtungen
- 10 Jahre für bauliche Anlagen und Grundstücke
- für geförderte Untersuchungen, Planungen, Wettbewerbe endet die Zweckbindungsfrist mit der Vorlage des Ergebnisses bzw. mit der Beendigung der Maßnahme

Nach Ablauf der zeitlichen Bindung kann über die hergestellten oder erworbenen Gegenstände frei verfügt werden; evtl. Verkaufserlöse stehen dem Zuwendungsnehmer/ der Zuwendungsnehmerin zu.

14. Förderung von Modellmaßnahmen

Die Stadt Balve behält sich vor, besondere Modellmaßnahmen im Rahmen ihrer haushaltsmäßig zur Verfügung stehenden Finanzmittel zu fördern, auch wenn die Voraussetzungen nach diesen Richtlinien nicht erfüllt sind.

15. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

Anlagen:

- Anhang 1: Auszug aus den Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008
- Anhang 2: Abgrenzung Innenstadtkonzept Balve
- Anhang 3: Ziele des IHK Balve
- Anhang 4: Antragsformular Projektfonds

Anhang 1

Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008 des Landes Nordrhein-Westfalen [Auszug]

Teil III

Förderbestimmungen für die Entwicklung und Stärkung der Innenstädte und Ortsteilzentren

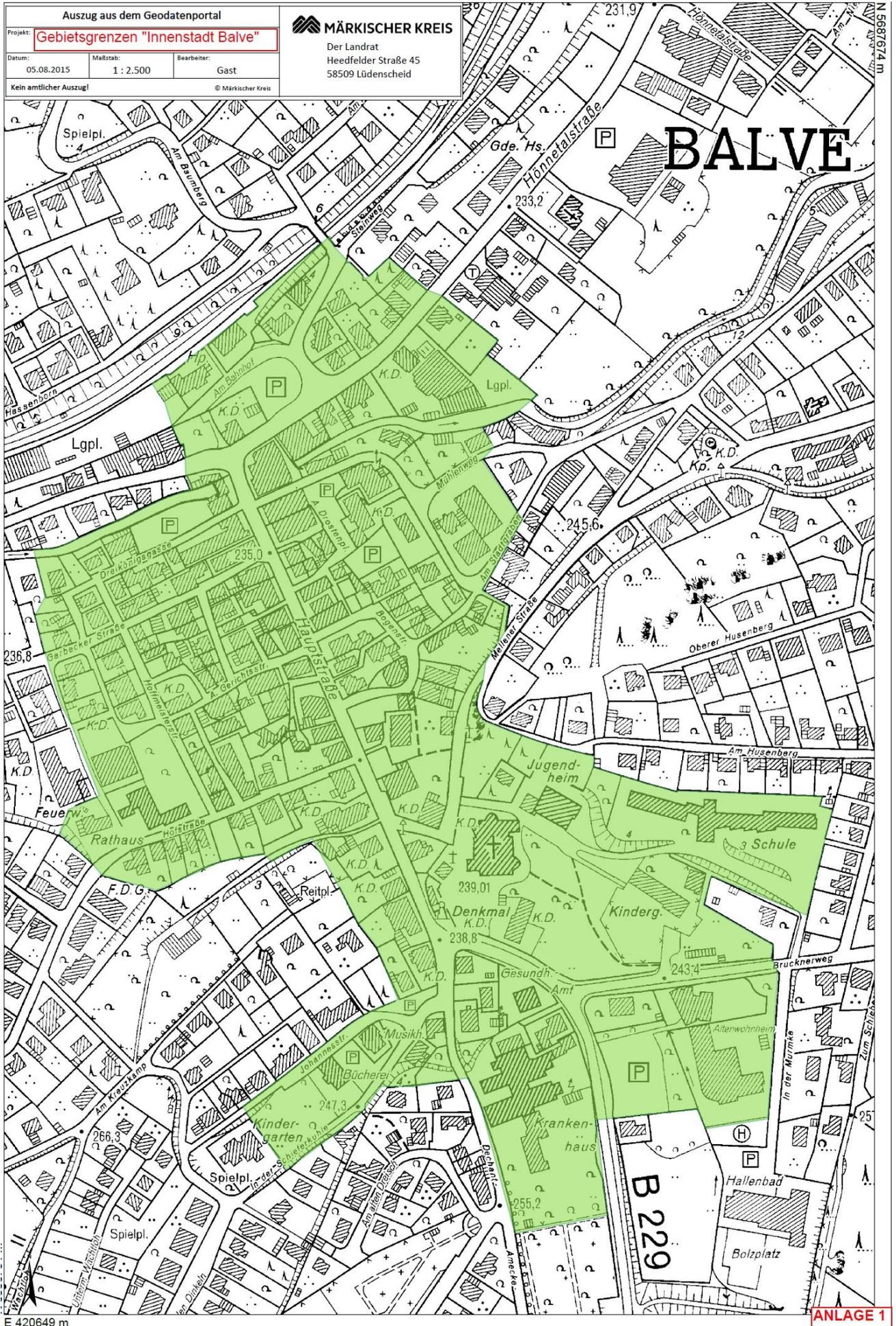
14. Verfügungsfonds

(1) Zur Stärkung von zentralen Versorgungsberiechen, die durch Funktionsverluste – insbesondere gewerblichen Leerstand – bedroht oder betroffen sind, kann ein gemeindlicher Fonds eingerichtet werden. Der Fonds, dessen Mittel ein lokales Gremium ausreicht, kann mit 50 v. H. aus Mitteln der Städtebauförderung von Bund, Land und Gemeinde finanziert werden. Voraussetzung für die Förderung ist jedoch, dass 50 v. H. der Mittel von der Wirtschaft, von Immobilien- und Standortgemeinschaften, von Privaten und/oder aus zusätzlichen Mitteln der Gemeinde in den Fonds eingestellt werden.

(2) Die Mittel des Verfügungsfonds können für Investitionen und die dafür notwendigen vorbereitenden Maßnahmen im Fördergebiet eingesetzt werden. Der Teil der Mittel, der nicht aus der Städtebauförderung stammt, kann auch für nichtinvestive Maßnahmen eingesetzt werden. Für die Auszahlung der Mittel nach Nr. 28 gelten die Bestimmungen von Nr. 7 VVG zu § 44 LHO i. V. m. Nr. 1 ANBest-G.

Anhang 2

Karte Abgrenzung Innenstadtbereich



Anhang 3

Ziele der Gesamtmaßnahme „Innenstadtkonzept Balve“
[Auszug aus dem Integrierten Handlungskonzept „Innenstadt“]

- **Leitziel 1: Erhalt des historischen Stadtbilds**
Aufwertung wertvoller und historischer Gebäudesubstanz
Inszenierung und Aufwertung stadtbildprägender Gebäude
Neugestaltung von öffentlichen Straßen und Plätzen
- **Leitziel 2: Erhöhung der Wohn- und Aufenthaltsqualität**
Drostenplatz als „Wohnzimmer“ der Stadt Balve
Neubau und Verbesserung der Wegeverbindungen
Neubau von Plätzen entlang neuer Wegeverbindungen
Aufwertung bestehender Aufenthaltsmöglichkeiten, Spielplätze und Grünflächen
Schaffung von Zugängen zur Hönne
Neugestaltung von privaten Vorflächen und Plätzen
- **Leitziel 3: Verbesserung der Verkehrssituation**
Entschärfung bestehender Engpässe für alle Verkehrsteilnehmer
Verbesserung der Situation für Fußgänger und Radfahrer
Reduzierung des innerstädtischen Schwerlastverkehrs
Optimierung der Verkehrsführung, insbesondere für Parksuchverkehr
- **Leitziel 4: Stärkung von Handel, Gastronomie und Tourismus**
Schaffung neuer „Magnete“ für Handel, Gastronomie und Tourismus
Bessere Verknüpfung vorhandener „Magnete“ für Handel, Gastronomie und Tourismus
Sicherung und Ausbau bestehender Haupthandelslagen
Stärkung des Radtourismus
- **Leitziel 5: Stärkung der sozialen und öffentlichen Einrichtungen**
Barrierefreier Zugang zu öffentlichen und sozialen Einrichtungen
Schaffung neuer „Magneteeinrichtungen“ im sozialen Bereich
Stärkung von Vereinsstrukturen und ehrenamtlichen Tätigkeiten

Anhang 4

Antragformular für den Projektfonds „Innenstadt Balve“

(siehe nachfolgende Seiten 11 -15)

**Projektantrag
Projektfonds (Verwendungsfonds 50/50)**

Datum der Antragstellung:

Eingangsstempel (Stadt Balve)

Antrag-Nr.: (Stadt Balve)

Stadt Balve
Widukindplatz 1
58802 Balve

Antrag auf Förderung eines Projektes im Rahmen des Projektfonds

1 Antragsteller/in	
Name, Vorname:	
Rechtsform (z. B. e. V., Genossenschaft, Privatperson etc.)	
Ggfs. Institution:	
Adresse	
Telefon:	
E-Mail:	

2 Fördermaßnahme/-projekt	
Projekttitel:	
Durchführungszeitraum:	
Durchführungsort:	
Projektskizze (Kurzbeschreibung):	
Projekt-/Kooperationspartner:	

3 Beschreibung der Maßnahme / des Projektes

4 Ziele der Maßnahme / des Projektes

5 Planung und Ablauf

6 Kostenschätzung

Hiermit beantrage ich/beantragen wir Fördermittel aus dem Projektfonds der Stadt Balve in Höhe von _____ Euro.

Die voraussichtlichen **Gesamtkosten** betragen _____ Euro.

Die **Finanzierung** kann zu max. 50 % über den Anteil öffentlicher Mittel aus dem Projektfonds erfolgen. Der restliche Anteil in Höhe von _____ % wird finanziert über:

Eigenmittel _____ Euro

Sonstiges / Spenden _____ Euro

Die Eigenmittel sollen für folgende Investitionen genutzt werden (Kurzbeschreibung):

Der Förderzuschuss soll für folgende Investitionen genutzt werden (Kurzbeschreibung):

7 Erklärungen (bitte vollständig beantworten)

Hat es dieses Projekt schon einmal in diesem Fördergebiet gegeben

ja nein

Wenn ja, wann? _____

Wie wurde es finanziert? _____

Wurden für dieses Projekt bereits Fördermittel beantragt?

ja nein

Wenn ja, wo? (Land NRW, Fachamt, Verfügungsfonds, ...)

In welcher Höhe wurden diese bewilligt? _____ Euro

bzw.

Warum wurde es seinerzeit abgelehnt? _____

Besteht auf Seiten des Antragstellers eine Vorsteuerabzugsberechtigung nach § 15 Umsatzsteuergesetzes (UStG)?

ja nein

Erklärungen und Vereinbarungen mit der Stadt Balve über die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Projektfonds für die Umsetzung der Maßnahme / des Projektes werden als verbindlich anerkannt.

Mit der Maßnahme / dem Projekt wird erst nach Bewilligung durch die Stadt Balve begonnen.

Die in dem Antrag gemachten Angaben sind vollständig und richtig.

Ort, Datum und Unterschrift/en des Antragstellers

Anlagen

- Kostenvoranschläge für die geplante Maßnahme / das geplante Projekt (bei Ausgaben über 1.500 € netto sind Preisvergleiche einzuholen)
- Sonstige: